

Inhalt:

Seite 1- 4

Bestimmung der zulageberechtigenden Aufgaben der Kraftfahrzeugsteuerkontaktstellen (KraftSt-Kontaktstellen)

Seite 1

Planungen zur Errichtung neuer Ausbildungsstandorte für die fachtheoretische Ausbildung von Zöllner*innen schreiten voran!

Seite 2

Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit – Änderung der Organisationsstruktur bei der Nachbesetzung der Funktion

Seite 3

Erhöhung des Zuwendungsbeitrages für die Betreuung von Beschäftigten, die an Heilig Abend nach 18.00 Uhr Dienst verrichten

Seite 3

Bestimmung der zulageberechtigenden Aufgaben der Kraftfahrzeugsteuerkontaktstellen (KraftSt-Kontaktstellen)



Auf Betreiben des BDZ-geführten HPR wurde dem BMF eine Eingabe zu den zulageberechtigenden Aufgaben der bei den Hauptzollämtern verorteten Dienstposten (Dp) der KraftSt-Kontaktstellen zugeleitet. Nach eingehender Prüfung beabsichtigt in der Folge das BMF, diese Aufgaben in einem klarstellenden Erlass als Ergänzung zur Verwaltungsvorschrift zur Gewährung der Stellenzulage nach Nr. 15 Abs. 1 Nr. 3 b) der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B (VV - BMF - BereichsZul) zu definieren. Bei der Aufgabenwahrnehmung der Kraftfahrzeugsteuer als Massensteuer, die im Querschnitt alle Bevölkerungsschichten betrifft, treten für die Beschäftigten häufig Gefährdungslagen in allen Formen auf und zwar Ausfälligkeiten verbaler oder körperlicher Art, z.B. durch das immer häufiger auftretende Phänomen der Reichsbürger.

Folgende Aufgaben der KraftSt-Kontaktstellen sollen nach Auffassung des BMF bei wertender Betrachtung

als gefährdungsrelevant im Sinne der Ziffer 2.2.3 der VV - BMF - BereichsZul gelten:

- Fahrzeughandlungen zur Klärung der anzuwendenden Besteuerungsgrundlagen (insbesondere Fahrzeugvermessungen) Hinweis: Diese Tätigkeit ist nach Streichung des § 18 Abs. 12 KraftStG nach Inkrafttreten des 7. KraftStÄndG vom 16. Oktober 2020 (BGBl I Nr. 47, S. 2184) weggefallen.
- Bezahlung von Kraftfahrzeugsteuerrückständen
- Ausstellung einer Bescheinigung zur Zulassung trotz Kraftfahrzeugsteuerrückständen
- Festsetzung und Vereinnahmung der Kraftfahrzeugsteuer für Ausfuhrkennzeichen
- Beantragung verwendungsbezogener Steuervergünstigungen (z. B. landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge)
- Beantragung personenbezogener Steuervergünstigungen (z. B. Schwerbehinderung)

- Persönliche Auskundsersuchen verschiedenster Art, Beschwerden

Für die Prüfung der Prägung sonstiger bei den HZÄ verorteter Dienstposten sind die o. g. Aufgaben sowie ggf. die weiteren in Ziffer 4.2. i) der VV - BMF - BereichsZul genannten Aufgaben (z.B. der Geldstellen) in Kumulation zu berücksichtigen.

Für die organisatorische und personalwirtschaftliche Umsetzung der im Erlass vorgesehenen Aufgaben sind die HZÄ zuständig. Deren personalführenden Stellen übermitteln den zuständigen Service-Center der Generalzolldirektion zeitnah die für die Festsetzung erforderlichen Informationen u. Nachweise, die über einen repräsentativen Zeitraum (mind. drei Monate) er-

hoben wurden. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen (Prägung der Dienstposten, mind. 70 % nach Ziffer 42.3.3. BBesGVwV) sowie die Festsetzung der Bereichszulage erfolgen durch die Service-Center als besoldungsfestsetzende Stellen.

Eine Zahlungsaufnahme ist frühestens mit Wirkung vom 1. Januar 2020 (Inkrafttreten der VV - BMF - BereichsZul) möglich.

In seiner Stellungnahme an das BMF hat der HPR u. a. ausgeführt, dass eine präzisere Formulierung der Aufgaben im 7. Tiert erforderlich ist, um die Abläufe praxisnah abzubilden.

- „Persönliche Auskundsersuchen verschiedenster Art, Beschwerden - auch telefonisch oder mit anderen Mitteln der

Bürokommunikation -.“

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich der Kontakt mit den Fahrzeughaltern/innen nicht nur durch persönliche Auskundsersuchen ergibt, sondern regelmäßig auch über anderweitige Kommunikationsmittel. Verbale Entgleisungen von Steuerpflichtigen gehören zwischenzeitlich leider auch hier zum täglichen Arbeitsablauf.

In einer noch ausstehenden Besprechung zu einer Evaluierung der nach Ziffer 4.2 der VV - BMF - BereichsZul zulagenberechtigten Bereiche wird der HPR gegenüber dem BMF die noch offenen Besoldungsfragen zur Gewährung der Bereichszulage offensiv vertreten.

Wir werden weiter berichten.

Planungen zur Errichtung neuer Ausbildungsstandorte für die fachtheoretische Ausbildung von Zöllner*innen schreiten voran!

Wir berichteten zuletzt ausführlich im Oktober 2020 über die aktuellen Entwicklungen zur Stärkung der Ausbildungskapazitäten für die fachtheoretische Ausbildung von Nachwuchskräften des mittleren und gehobenen Zolldienstes.

Bereits im letzten Jahr ermächtigte das Bundesministerium der Finanzen die Generalzolldirektion zur Einleitung eines Erkundungsverfahrens gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hinsichtlich der Errichtung eines vierten Ausbildungsstandorts zur fachtheoretischen Ausbildung von Nachwuchskräften des mittleren Zolldienstes. Im Rahmen einer gemeinschaftlichen Besprechung des BDZ-geführten Hauptpersonalrats mit Staatssekretär Dr. Böisinger im Oktober 2020 sicherte Dr. Böisinger die Prüfung der Errichtung einer zweiten Niederlassung der Hochschule des Bundes – Fachbereich Finanzen zu. Die Zusagen des BMF nehmen zwischenzeitlich Gestalt an, zu denen wir nachfolgend informieren:

Vierter Ausbildungsstandort für den mittleren Zolldienst – Neue Liegenschaft in Erfurt erkundet.

Das Erkundungsverfahren für den vierten Ausbildungsstandort mittlerer Zolldienst in oder im unmittelbaren Umkreis der thüringischen Landeshauptstadt Erfurt ist abgeschlossen. Das BMF hat den fachlichen und haushalterischen Bedarf für die geplante Anmietung einer Liegenschaft in Erfurt anerkannt. So sollen die Flächen in der „Alten Parteischule“, Werner-Seelenbinder-Straße 14 in Erfurt ab dem 1. August 2022 angemietet werden. Eine Möblierung und Ausstattung der Unterkunftszimmer ist seitens der GZD zu planen, da diese nicht in der Mietsache enthalten ist. Das BMF legte in dem Erlass bereits fest, dass die Ausstattung der Liegenschaft der des Ausbildungsstandortes in Leipzig entsprechen soll.

Zweiter Ausbildungsstandort für den gehobenen Zolldienst – Erkundungsverfahren eingeleitet.

Die Aufstockung der räumlichen Kapazitäten schreitet nicht nur für den mittleren, sondern auch für den gehobenen Zolldienst voran. So hat das BMF den Bedarf der Inbetriebnahme einer zweiten Niederlassung des Fachbereichs Finanzen der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung mit u.a. 600 Unterkünften und 24 Lehrsälen für die Ausbildung der Nachwuchskräfte des gehobenen Zolldienstes (gD) spätestens bis Anfang 2025 anerkannt. In dem gleichen Schreiben ermächtigt das BMF die GZD dazu, das notwendige Erkundungsverfahren bei der BImA zur Suche nach einem Ausbildungsstandort, der die Möglichkeit der Erweiterung aufweist, vorzugsweise in oder im unmittelbaren Umkreis der Stadt Rostock zu beauftragen.

Abschließend wird auch in diesem Erlass eine zeitnahe Rückmeldung durch die GZD erbeten. Bei weiteren Entwicklungen werden wir umgehend berichten.

Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit – Änderung der Organisationsstruktur bei der Nachbesetzung der Funktion

Durch den Eintritt in den Ruhestand der bisher bestellten Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Bundesfinanzverwaltung stand nunmehr die Nachbesetzung dieser Funktion im Raum.

Auf Nachfrage des Hauptpersonalrats beim zuständigen Fachreferat im BMF stellte sich heraus, dass künftig die Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht mehr für die gesamte Bundesfinanzverwaltung, sondern für die Zollverwaltung bestellt werden soll. Die organisatorische Zuordnung ist in Form einer Stabsfunktion direkt bei der Präsidentin/dem Präsidenten der GZD vorgesehen. Diese organisatorische Neuausrichtung der Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit als Stabsfunktion entspricht den Vorgaben höchstrichterlicher Rechtsprechung. Im Hinblick auf den überwiegenden Fachbezug zur Zollverwaltung soll diese Funktion allerdings als Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit der Generalzolldirektion ausgewiesen werden. Im Zuge der Nachbesetzung der Funktion soll die Zuständigkeit der Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit auch das Bundesministerium der Finanzen, das ITZBund und das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) umfassen.

Der BDZ-geführte Hauptpersonal-

rat steht der Änderung hinsichtlich der Bestellung als Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit der Zollverwaltung sehr kritisch gegenüber, da bis heute nicht abschließend geklärt ist, wie künftig die Zuständigkeiten der Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit der Generalzolldirektion für das BMF, das ITZBund und das BZSt geregelt und umgesetzt werden sollen. Demzufolge ist auch fraglich, ob ggf. Vereinbarungen zwischen den einzelnen Behörden zur Umsetzung der Aufgabenwahrnehmung der Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit abgeschlossen werden müssen. Durch die Bestellung der Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit der Zollverwaltung ist künftig mehr als fraglich, ob die bislang einheitlichen und hohen Standards im Rahmen der Betreuung der Dienststellen und somit der Beschäftigten im gesamten Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen weiterhin aufrechterhalten werden können. Dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten sollte nicht nur in Zeiten der Pandemie oberste Priorität eingeräumt werden. Daher ist für den BDZ-geführten Hauptpersonalrat entscheidend, dass durch diese Änderung in der Organisationsstruktur der Leitenden Fachkraft für Arbeitssi-

cherheit künftig keine „Zweiklassengesellschaft“ bei der Betreuung der Beschäftigten im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes etabliert wird. Das BMF hat die GZD per Erlass aufgefordert, bei der Bestellung und Aufgabenübertragung an die Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit der Zollverwaltung auch die übergreifende fachliche Zuständigkeit innerhalb der Bundesfinanzverwaltung zu berücksichtigen und geeignete Prozesse zu etablieren, die insoweit insbesondere eine angemessene Beteiligung des HPR sowie des BMF sicherstellt. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Der Hauptpersonalrat wird die weiteren Entwicklungen zur organisatorischen Neuausrichtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eng begleiten und unter Umständen die damit einhergehende vertrauensvolle Einbindung der Interessenvertretungen einfordern. Die einheitlichen und hohen Standards bei der Betreuung der Beschäftigten im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz müssen jederzeit für alle Beschäftigten der Bundesfinanzverwaltung im gleichem Maße gelten. Ein „Zweiklassengesellschaft“ ist für den BDZ in dieser Frage nicht hinnehmbar.

Erhöhung des Zuwendungsbetrages für die Betreuung von Beschäftigten, die an Heilig Abend nach 18.00 Uhr Dienst verrichten

Der Vorsitzende des HPR, Thomas Liebel, und der für Besoldungsfragen zuständige Berichterstatter, Hans Eich (beide BDZ), sind Anfang November 2020 an Staatssekretär Werner Gatzer herangetreten, um den Zuwendungsbetrag zur Betreuung von Beschäftigten, die am Heili-

gen Abend nach 18:00 Uhr bis 24.00 Uhr Dienst verrichten, nach knapp zwanzig Jahren von 10 Euro auf 20 Euro, auch unter Berücksichtigung mittlerweile erfolgter Preissteigerungen, zu erhöhen. Die kleine Aufmerksamkeit des Dienstherrn z.B. in Form eines Geschenkpäckchens

im Wert von 20,00 Euro, stellt ein äußeres Zeichen der Anerkennung und der Wertschätzung für die am Heiligen Abend nach 18:00 Uhr Dienst verrichtenden Beschäftigten der Bundesbehörden dar. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der weitaus übrige Teil der Bevölkerung

der Bundesrepublik Deutschland zu dieser Zeit zu Hause im Familienkreis das Weihnachtsfest feiert, stellt der Dienst zu dieser Zeit eine nicht alltägliche Erschwernis dar. Erfolgreich verhandelt!
Mit BMF-Erlass vom 8. Dezember

2020 GZ Z A 3 - H 1200/19/10064 :035 wurde der Vorschlag positiv entschieden und der nachgeordnete Geschäftsbereich über die Details einer Neufassung des Rundschreibens zur Betreuung der Beschäftigten, die am Heiligen Abend nach

18:00 Uhr Dienst verrichten, mit der Bitte um Beachtung in Kenntnis gesetzt.

Die Erhöhung der Wertgrenze von 10 auf 20 Euro war bereits für das Jahr 2020 anzuwenden.